

2. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 102
Erftstadt-Liblar
Mühlengraben

STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR

V.: 4/997
Datum 20.05.1986

Az.: 61 21-20/102 Gi/Kn

An den

- 18.6. *et*
- Rat Haupt - Umwelt - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport

Zutreffendes bitte ankreuzen

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung,

- über den Haupt - Personal - Bau - Planungs - Kultur -
 Sozial - Schul - Werksausschuß Ausschuß f. Jugend, Freizeit und Sport
 Ausschuß f. öffentliche Ordnung

zur Vorberatung.

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben; hier: 2. vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG)
Bezug:

- Die Vorlage berührt nicht den Etat
 Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmenseite
 Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;
 Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung

HHSt.

- Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt; HHSt.
 Deckung:

Ich bitte, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben, für die Grundstücke Gemarkung Liblar, Flur 10, Flurstücke Nrn. 296 tw., 297 und 298 entsprechend dem Anlageplan zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur 2. vereinfachten Änderung wird hergestellt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben, wird für den Bereich der v.g. Grundstücke gem. §§ 13, 2 und 10 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben, ist seit dem 04.12.1980 rechtsverbindlich. Am 25.06.1981, Beschluß-Nr. 208/81, hat der Rat bereits der 1. vereinfachten Änderung zugestimmt. Die jetzige - 2. - vereinfachte Änderung ist aus folgenden Gründen notwendig:

1. Einschränkung der Verkehrsfläche aufgrund verkehrsberuhigter Zielsetzung;
2. Umgestaltung der Garagenflächen; *da nur noch Doppelparkplätze mit anliegenden Garagen verbleiben*
3. Geringfügige Umgruppierung der Bauflächen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht geändert. Interessen von Trägern öffentlicher Belange sind nicht berührt. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers liegt vor.

In Vertretung

[Handwritten Signature]
(Wronka)

Techn. Beigeordneter

der 2. U.A
am ...

1

Anlagen

Beschlußausfertigung erhält: -611-
(vom Fachamt bitte ausfüllen)

HEINRICH - LÜBKE - STRASSE

SCHLEIDENER STRASSE

M 1:500

